

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 160

Die Arroganz einer Vierten Gewalt

Demokratie und Medien

von Hermann Boverter

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

„Der Mensch hat meines Erachtens einen Anspruch auf Respektierung seiner Würde nicht nur durch den Staat, sondern auch durch die Presse, zumal diese sich gern als ‚Vierte Gewalt‘ apostrophieren läßt.“¹⁾

Im kritischen Blick auf die Medien taucht immer häufiger der Begriff der „Vierten Gewalt“ auf. Die einen gebrauchen den Begriff zurückweisend oder empfinden ihn als anmaßend und arrogant, sie fühlen sich bedroht durch einen Machtanspruch. Die anderen, oft sind es die Journalisten selber, haben sich gern und nicht ohne Eitelkeit die Staatsrobe einer „Vierten Gewalt“ zugelegt, frei nach Montesquieu, der in seiner klassischen Gewaltenteilungslehre nach Gesetzgebung, Vollzugsgewalt und richterlicher Gewalt unterscheidet. Eine vierte Gewalt kommt bei Montesquieu nicht vor. Die Vierte Gewalt, eine selbsternannte Gewalt? Unbestreitbar sind die Medien Machtmittel, mächtige Einflußfaktoren in Staat und Gesellschaft. Dieses Machtphänomen ist dem Anspruch einer „Vierten Gewalt“, sei er nun staatspolitisch, verfassungsrechtlich oder auch nur symbolisch begründet, vorgelagert.

Die Macht der Medien

Als dem preußischen Innenminister Karl Severing in der Weimarer Republik 1923 zum ersten Mal ein Radioempfänger vorgeführt wurde, zeigte er sich erschrocken über die Möglichkeiten der Einflußnahme. Severing meinte: „Wenn jeder einen derartigen Apparat im Hause hat, dann ist es eine Kleinigkeit, die Monarchie auszurufen!“²⁾

Der damalige Staatssekretär Hans Bredow, der „Vater“ des Rundfunks, mußte der Reichswehrführung versichern, daß alle Rundfunksender in der Hand der Reichspost verblieben und der Staatskontrolle unterstellt seien, so groß war die Furcht vor dem Machtpotential des neuen Mediums. Nur wenige Jahre später ist das Tausendjährige Reich der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausgerufen worden. Welche Kräfte eine rücksichtslose und gezielt eingesetzte Medienpropaganda zu entfesseln vermag, ist von Goebbels und seinen Helfershelfern unter Beweis gestellt worden. „Nun ist es leicht, den Kampf zu führen, denn wir können alle Mittel des Staates für uns in Anspruch nehmen. Rundfunk und Presse stehen uns zur Verfügung. Wir werden ein Meisterstück der Agitation liefern.“³⁾

Die Macht des gedruckten und gesprochenen Worts ist auch unter rechtsstaatlichen und freiheitlichen Verhältnissen groß. Das Fernsehen als beherrschendes Freizeit- und Unterhaltungsmedium schafft die visuellen Symbole unserer Zeit. Die Medien prägen den Bewußtseinshorizont der Menschen in ihren Auffassungen über das, was in der Welt vor sich geht. Die Medien sind auch heute, wenngleich unter ganz anderen Voraussetzungen als im totalitären Staat, die umfassendste und wohl auch subtilste Macht der

politischen Einflußnahme in der modernen Massendemokratie und Massenkultur.

Es gibt also die Macht der Medien, welcher Wortwahl man sich auch immer bedient, und das demokratische System bejaht diese Medienmacht. Eine der wichtigsten Rechtsquellen für Begriff und Inhalt dieser Macht, die in der Pressefreiheit als Grundrecht unserer Verfassung ihre Begründung erfährt, ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie beispielsweise in dem „Spiegel-Urteil“ vom 5. 8. 1966 zusammengefaßt ist: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang. . . In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung.“⁴⁾ In diesem Urteil wird die Tatsache, daß die Presse „unentbehrlich“ ist, bereits näherhin durch Aufgaben und Zielvorstellungen qualifiziert, die sich aus dieser herausgehobenen Stellung und auch aus dem Demokratiegebot des Art. 20 GG ergeben, denn nur ein informierter Bürger ist ein politisch urteilsfähiger und mündiger Bürger. Der Staat hat ihm dazu den Weg zu öffnen, vor allem dadurch, daß der geistige Kampf, die Auseinandersetzung der Ideen frei ist. Streit und Meinungskampf sind ein Lebensgesetz der demokratischen Verfassung.

Macht gilt oft als etwas Unfeines und Unmoralisches, solange man sie in den Händen anderer zu wissen glaubt. Das erschwert eine abgewogene Einschätzung der Medien als Machtfaktoren, und Medienschelte wird gern geübt: die Medien sind an allem schuld, vor allem „das“ Fernsehen, wobei die Konsumenten des Fernsehens meistens von sich selbst abstrahieren. Produzenten und Publikum spielen zwar geteilte Rollen, aber Verantwortung und Unterscheidungsfähigkeit wird beiden abverlangt.

1. Die Wirklichkeit, die der Journalismus hervorbringt.

Machtfaktoren sind die Medien nicht nur als Hersteller von Öffentlichkeit und Foren der öffentlichen Meinung, sondern in dem, was sie als wirklich und Wirklichkeit ausgeben.

Der Publizist und glänzende Satiriker Karl Kraus (gestorben 1936) formulierte den Satz: „Im Anfang war die Presse, und dann erschien die Welt.“ Damit glaubte er bereits einen Skandal geißelt zu haben. Aber die Medien treiben es noch viel schlimmer. Unter der bezeichnenden Überschrift „Die Welt als Phantom und Matrize“ (1956) beschreibt Günther Anders die wirklichkeitsverfälschende Rolle der Medien. Die Karl Kraus'schen Zeilen bezeichnet er als

harmlos. Heute müsse es heißen: „Im Anfang war die Sendung, für sie geschieht die Welt.“⁵⁾

Die Medien sind tatsächlich in der Auswahl und Konstruktion von Wirklichkeit zum Problem geworden. Wir haben es bei der Berichterstattung der Medien nicht mit einer quasi naturwüchsig vorgegebenen Realität zu tun, die einfach „objektiv“ abgebildet wird.

Die Medien re-produzieren fortwährend die Welt der Tatsachen und Ereignisse nach ihren Strukturen, nach ihrer „Sprache“. Die Formen der Informationen bergen unvermeidlich selbst ganz bestimmte Perspektiven der Wirklichkeitswahrnehmung in sich. Wie die Grammatik und schon das Wort einer Sprache ein Wahrnehmungsorgan ist, so bringt das Fernsehen die Welt auf eine ihm eigentliche Weise hervor, gibt dieser Wirklichkeit einen Rahmen, vergrößert oder verkleinert sie. Was wirklich ist, wie es wirklich passiert, wird von diesem Medium in den Kontext gestellt, der ihm gemäß ist. Der „Text“ ist die fernsehspezifische Wirklichkeit und Kultur. Das Medium vermittelt diese Kultur, ja produziert sie eben von der Art, wie es als Maschine funktioniert. Es ist bedauerlich, wie wenig diese Voraussetzungen der „Verarbeitung“ von Themen und Wirklichkeitsstoffen durch den Journalismus bisher reflektiert worden sind. Ästhetik und Kunstlehre des Fernsehens fehlen. Dasselbe gilt von den Spielregeln des Umgangs in ethischer Hinsicht. Die Medien sind auf dem Zufallsboden ihrer Entstehung oft selbst verwundert über ihre Machtmöglichkeiten. Sie sind schlecht ausgestattet für das, was sie tun und bewirken. Wären die Medien nicht auch für die Folgen dessen, was sie an Wirklichkeit in die Welt setzen, verantwortlich zu machen?

2. Die publizistische Macht muß begrenzt sein

Was Journalisten anrichten können, ist exemplarisch in der Medienberichterstattung über das Geiseldrama von Gladbeck im August 1988 vorgeführt worden. Unter dem Diktat der Aktualität und des Spektakulären wurden den Gangstern „Interviews“ gewährt. Dem Fernsehen war seine Komplizenschaft mit den Verbrechern anscheinend nicht bewußt. Es habe sich schließlich um „Zeitdokumente“ gehandelt, so rechtfertigte man sich. Bilder des Terrors und des Schreckens, Vorgänge auf Leben und Tod „live“ auf dem Bildschirm und in nahezu allen Blättern als Millionenspiel: „Schwerverbrecher zum Anfassen im trauten Heim.“⁶⁾ Die Kamera wird zum Mittäter, und auch Schlagzeilen können „töten“.

In Wahrheit hat uns das Medium von der Realität abgekoppelt, es übernimmt die Regie und Dramaturgie und verschafft uns die Möglichkeiten einer fast grenzenlosen Öffentlichkeit. Eigentlich liegt etwas Phantastisches in den Möglichkeiten, morgens beim Frühstück, in den Gesprächen am Arbeitsplatz, abends über den Bildschirm viele Stunden lang die gesamte Bevölkerung

anzusprechen. Zwar wird in den Forschungen immer wieder erhärtet, daß Medienwirkungen nicht allmächtig seien, sondern nach dem Maße wirkten, wie wir die Medien nutzen. Ein aktives Publikum nimmt die Medienbotschaft selektiv auf. Aber das Entscheidende ist und bleibt, daß hier Macht ausgeübt wird und wie Produzenten und Empfänger mit dieser Macht umgehen.

Die Medien sind eine neue „Gewalt“, zwar nicht verfassungsmäßig organisiert, aber allgegenwärtig als moderne „Bewußtseinsindustrie“.⁷⁾ Sie zählen zu den Mitgestaltern der politischen Willensbildung, und diese Macht ist es, die heute auch Medien und Publikum in ihrem gegenseitigen Wirkungsverhältnis auf den Prüfstand stellt. Davon wird jedesmal etwas spürbar, wenn die Öffentlichkeit von sogenannten Affären aufgewühlt wird. Das war nach den Kieler Ereignissen vom Herbst 1987 der Fall, als die sogenannte Barschel-Pfeiffer-Affäre zum Tod des Ministerpräsidenten führte und die Emotionen hochschlugen: „Auf die Dauer läßt sich keine freie Gesellschaft die unkontrollierte Macht einzelner gesellschaftlicher Gruppen gefallen, also auch nicht die Diktatur von Medien.“⁸⁾

Ohne Medien gibt es keine Öffentlichkeit und demokratische Meinungskultur. Berichterstattung muß es geben, Meinungskampf auch. Aber die Macht der Medien muß, wie jede andere Macht in der modernen Demokratie, begrenzt sein. Die Demokratie läßt sich als ein System von Spielregeln beschreiben, von Verfahrensvorschriften, und dieses System hat vor allem die machtbeschränkenden Wirkungen zum Ziel. Deshalb muß auch die publizistische Macht begrenzt sein.⁹⁾ Sonst wäre die prinzipielle Offenheit und Freiheit der Kommunikation gefährdet. Die Kommunikation ist gewissermaßen das erste Gebot der demokratischen Politik, und deren freie und möglichst plurale Entfaltung ist für die Legitimität der liberalen Demokratie das Alpha und Omega.

Die Begriffsfigur einer Vierten Gewalt

Der französische Philosoph und Staatsdenker Montesquieu (1689 bis 1755) hat die klassische Gewaltenteilungslehre für die demokratische Verfassung entwickelt, die Lehre von der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt.

Können die Medien legitimerweise beanspruchen, sie üben im gewaltenteiligen Staat der demokratischen Verfassung eine Vierte Gewalt aus?

3. Auf dem Weg zur Mediendemokratie

Rudolf Augstein, Herausgeber des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, wählte für seine Rede anlässlich seiner Ehrenpromovierung (Wuppertal, 1987) das Thema „Öffentlichkeit als ‚vierte Gewalt‘“. Nicht ganz unbescheiden ist

dabei die Bewertung der eigenen Rolle, die Augstein seinem Magazin zuspricht: „Die konstituierende Macht der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens wurde bei uns nach 1945 nur darum nicht erkannt, weil eine autoritäre Gründerfigur die Tatsachen überdeckte. Es ist nicht ohne Reiz, jedenfalls für mich nicht, daß die Ära Adenauer einerseits ein zu spätes, andererseits aber ein von der Öffentlichkeit ins Werk gesetztes Ende fand. ‚Der Spiegel‘ war hier nicht unbeteiligt. Es hatten sich die zweite und die dritte Gewalt kurzgeschlossen, und das klappte nicht mehr.“¹⁰⁾

Nach dieser Auffassung prägen die Medien durch ihre Berichterstattung und Kritik nicht nur das öffentliche Erscheinungsbild von Politik, sondern Journalisten begreifen sich auf der politischen Bühne selbst als Ersatzpolitiker und Mandatsträger. Wenn das die Etablierung einer Vierten Gewalt bedeutet, wäre eine weitgehend medienbestimmte Demokratie, eine Mediendemokratie, die unausweichliche Folge.

4. Montesquieu und die Herrschaftsteilung

Für Montesquieu war die englische Verfassung Vorbild für die Machtkontrolle. Die Teilung der Herrschaftsausübung unter mehreren Trägern soll den Machtmißbrauch eindämmen; der Einklang von Politik und Moral wird angestrebt. Die Begriffsfigur einer Vierten Gewalt liefert eine Variante zu Montesquieu. Journalisten und das System der modernen Massenkommunikation geben sich als ein Machtgebilde zu erkennen, das zwar mit anderen Mächten in einem Wettbewerb steht, jedoch so etabliert ist, daß eine Kennzeichnung als Vierte Gewalt im Zusammenhang mit einer Gewaltenteilungslehre für angemessen gehalten wird.

Montesquieu ist häufig fehlinterpretiert worden. Im Frankreich der Aufklärung sollten die beiden stärksten politischen Kräfte seiner Zeit, Königtum und Stände, an Vollziehung und Gesetzgebung gebunden werden, so daß es keiner politischen Kraft gelingen könnte, zu absoluter Machtstellung zu gelangen. Die Rechtsprechung war als neutrale, unabhängige Gewalt gedacht. Der Richter war ein Diener der Wahrheit, ein Sprachrohr des „wahren“ und „vernünftigen“ Gesetzes, unbeeinflusst von allen politischen Kräften.

Ein Richteramt sehr verwandter Art ist heute aus den Gerichten in die Öffentlichkeit übergewechselt. Die Medien und die Journalisten haben sich vielfach zum Sprachrohr und Anwalt der „wahren“ und „vernünftigen“ Gesetze des öffentlichen und politischen Handelns gemacht. Sie begreifen sich als Hüter und Wächter zwischen der Macht des Staates, der Freiheit des einzelnen und dem über beiden stehenden Gesetz. Bei Montesquieu war dieses Gesetz allerdings noch als „ratio scripta“, als eine Niederschrift der Vernunft aufgefaßt, nicht als „voluntas scripta“, also nicht als Kundgebung eines politischen Willens im publizistischen Meinungskampf.¹¹⁾

Das Gewaltenteilungsprinzip ist heute breiter zu fassen als im herkömmlichen Modell: Können die Medien nicht unter gewandelten Verhältnissen mindestens symbolisch in das Konzept einer Gewaltenkontrolle aufgenommen werden? Entspricht die Bezeichnung einer Vierten Gewalt heute nicht weitgehend ihrer faktischen Macht und Stellung in der Gesellschaft und im modernen Verfassungsstaat? Einer Beantwortung dieser Frage muß die Klärung des Aufgabenverständnisses der Medien vorausgehen. Ein normatives Konzept von Journalismus ist erforderlich, eine Sollenslehre, eine Ethik und Philosophie von der Rolle der Medien in der demokratischen Gesellschaft müßte die Kriterien liefern.

5. Die Demokratie braucht einen scharfäugigen Wächter

Bereits in den fünfziger Jahren suchte der Presserechtler Martin Löffler den Veränderungen zu entsprechen, daß sich außerhalb des klassischen Konzepts neue „Gewalten“ wie Gewerkschaften, Verbände, Kirchen in der Verfassungswirklichkeit neben Parlament oder Regierung zu Trägern der Volkssouveränität entwickelt haben. Vor allem die politischen Parteien finden heute in den Medien ein kontrollierendes Gegenüber vor. „Die Presse“, so die Auffassung von Löffler, „ist in der Lage und berufen, heute als vierter Träger der öffentlichen Gewalt gegenüber dem gefährlichen Machtstreben des ständelosen Parteienstaates das gesunde Gegengewicht zu bilden.“¹²⁾

Löffler stand mit seiner Auffassung nicht allein. Als 1946 die Hutchins-Kommission in den Vereinigten Staaten ein vielbeachtetes Papier „A Free and Responsible Press“ herausbrachte, stellte sie dem Objektivitätsideal im journalistischen Handeln das Modell einer sozialverpflichteten Presse gegenüber.¹³⁾ Seither polarisieren sich die Mediendebatten in den USA um die beiden Schlüsselbegriffe „objectivity“ und „watchdog“. Ist es die Berichterstattung und Kommentierung der Ereignisse, die den Medien in erster Linie obliegt? Oder sind die Medien darüber hinausgehend stärker in das Konzept eines subjektiv und kämpferisch bestimmten Journalismus aufzunehmen mit der Funktion eines „Wächters“, der als investigativer Journalismus dem politischen Machtstreben auf der Spur bleibt?

Die Bezeichnung der Presse als „The Fourth Branch of Government“ ist in Amerika bereits um 1950 von Douglas Cater eingeführt worden. Eine Theorie der Macht steht im Vordergrund. James Reston wird zitiert: „Das 19. Jahrhundert war die Ära des Novellisten. Das 20. Jahrhundert ist die Ära des Journalisten“.¹⁴⁾

Das amerikanische Verfassungsdenken geht jedoch nicht so weit, den Medien einen Verfassungsrang und -auftrag aus eigenem Recht zuzusprechen. Die pragmatische Sichtweise wird bevorzugt. Der erste Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung garantiert zwar die Freiheit der Medien, aber die Presse-

freiheit wird nicht definiert. Die Rechte beziehen ihre Geltung und Lebenskraft aus der herrschenden Kultur und Moral, sie sind gewissermaßen zwischen den Prinzipien, Praktiken und Institutionen der Verfassung angesiedelt und bleiben ungeschrieben.

Für das Grundgesetz hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die Aufgabe der Medien in ihrer öffentlichen Kritik- und Kontrollfunktion auf der Grundlage des Art. 5 wiederholt gewürdigt. Die Einflußnahme der Medien auf die politische Auseinandersetzung wird ausdrücklich bestätigt, der Meinungskampf als konstituierendes Prinzip der Demokratie bejaht. Die Verfassung garantiert den Medien einen Status der Unabhängigkeit, nicht jedoch im Sinne einer die klassische Gewaltenteilung ergänzenden Vierten Gewalt, sondern im Rahmen der gesamten Willensbildung des Staatsvolkes als integrativer Teil des tatsächlichen Gemeinwohlverfahrens. Dabei gilt der Respekt der Verfassung nicht der Wahrheitsfähigkeit der Meinungen, sondern ihrer Freiheitsgewährung „für die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden politischen Parteien“.¹⁵⁾ Die unverzichtbare Funktion der Medien wird also aus ihrer Freiheitsgarantie und nicht aus ihrer Staatsbezogenheit oder Gemeinwohlverpflichtung legitimiert. Das ist der entscheidende Punkt, der es als fragwürdig erscheinen läßt, ob die Funktion der Medien im Meinungskampf als „öffentliche Aufgabe“ gekennzeichnet werden kann, woraus dann ein Verfassungsauftrag im Sinne einer eigenständigen Gewalt abgeleitet werden könnte.

Im Dritten Reich hat man die „öffentliche Aufgabe“ zu definieren versucht. Die Pervertierung der Medien begann, als ihnen verordnet wurde, daß die „Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften in Wort, Nachricht und Bild eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat geregelte öffentliche Aufgabe“ sei. Der Staat beanspruchte das Öffentlichkeitsmonopol.¹⁶⁾

Das totalitäre Beispiel wirkte abschreckend, als es nach 1945 gelegentlich zu Versuchen kam, die Gemeinschaftsbezogenheit der Medien im Sinne eines öffentlichen Dienstes oder Amtes auch für den Printmedienbereich zu institutionalisieren.¹⁷⁾ Die Neuordnung des Rundfunkwesens folgte diesem Modell infolge des damals noch bestehenden Frequenzmangels. Vor allem die Presse, so lauteten die Vorwürfe, müsse aufhören, ein „Privatvergnügen“ zu sein, und eine staatliche Bevormundung sei nicht zu befürchten, wenn Vorschriften über die öffentliche Aufgabe die Rechtsform erhalten würden.

Viele wären auch heute bereit, die Pflichten der Presse auf dem Verordnungsweg zu stabilisieren. Wenn die Meinungsäußerungsfreiheit unter das feste Dach einer öffentlichen Aufgabe gebracht würde, dann wäre zwar der Weg geebnet, den Journalisten und Medien eine Sonderstellung als Verfassungs-

organe oder eigenständige „Gewalt“ zuzugestehen, aber das Bürgerrecht der Presse- und Meinungsfreiheit wäre in seinem Kern getroffen und in seinem „status activus“ gelähmt. Die Öffentlichkeit würde von Amts wegen „betreut“ und mit den richtigen Informationen „versorgt“. Der journalistische Beruf wäre kein freier mehr, sondern „Informationsbeamte“ unterlägen behördlicher Aufsicht und einem Lizenzierungszwang.

Die Herstellung von Öffentlichkeit und eines allgemeinen Meinungsmarktes ist die wichtigste Funktion der Medien. In diesem Sinne wird durchaus ein öffentliche Aufgabe im Interesse der für die Demokratie notwendigen Publizitätsentfaltung wahrgenommen. Rechtsvorschriften oder gar Presseausschüsse, die Verwarnungen und Berufsverbote aussprechen können, verhelfen dieser Konstituierung eines politischen Forums durch die Medien weder zu größerer Effizienz noch Transparenz. Im Zweifelsfalle für die Freiheit: Das ist leichter gesagt als ins Werk gesetzt, und wenn man heute für den Freiheitsgedanken und die Freiheitsmoral der Medien eintritt, reagiert das Publikum nicht selten abwehrend und aggressiv aus dem Gefühl, die Medien übten eine „Diktatur“ aus. Das sollte zuerst von den Medien selbst als Herausforderung verstanden werden. Die Frage ist, ob wir die schleichende Verringerung der staatsfreien Sphäre auch im Medienbereich hinnehmen wollen oder ob die politische Kultur imstande ist, eine „Aktivbürgerschaft“ als Publikum hervorzubringen, das wählen kann und sich mit den Augen eines wissend und kritisch Wählenden sieht.

6. Beispiele eines hervorragenden Journalismus

Fehlformen des Journalismus und Mißbrauch der Pressefreiheit dürfen nicht den Blick für die Möglichkeiten eines beispielhaften Journalismus verstellen, der tagtäglich in unserem Land praktiziert wird. Insofern werfen die Klagen und der Ruf nach dem Staat ein schlechtes Licht auf die Bürger und ihre kritischen Fähigkeiten. Ohne die Medien, ohne ihre Zähigkeit und Zuverlässigkeit wäre die Demokratie dieses Landes in 40 Jahren nicht erfolgreich gewesen und gäbe es keine demokratische Öffentlichkeit. Die Medien und ihre aufklärerische Einflußnahme haben die Politik humanisiert, sie haben Fehlgriffe und Schwachstellen korrigiert, sie haben viel zur Reifung des Freiheitswillens in der Bevölkerung beigetragen und den öffentlichen Wahrheitssinn geschärft. Die real existierende Medienkultur in der Bundesrepublik darf nicht immer als etwas Beklagenswertes dargestellt werden.

Montesquieu hat in seiner klassischen Lehre bereits die sogenannten „pouvoirs intermédiaires“ als Zwischengewalten eingeführt, damals neben den „klassischen“ Gewalten der Adel und die Geistlichkeit. Der Adel und die neue „Geistlichkeit“, das sind heute die Herren der öffentlichen Meinung in der Herausbildung neuer „Zwischengewalten“ der modernen Massendemokratie.

Lothar Bossle nennt deshalb die Massenmedien nicht die Vierte, sondern die Erste Gewalt, sie nehmen als Gesamtheit der öffentlichen und veröffentlichten Meinung den wichtigsten Platz ein, gefolgt von den Gruppen und Verbänden. Drittens folgen die politischen Parteien, viertens das Parlament, fünftens die Regierung, sechstens die Rechtsprechung und siebtens eine nochmalige Machtaufteilung durch die Institutionalisierung föderalistischer und regionaler Verantwortungsstrukturen.¹⁸⁾

Einem solchen Modell einer „soziologischen Gewaltenteilungslehre“ steht aber entgegen, daß die parlamentarische Demokratie nach einer langen Kette von Irrtümern, Fehlschlägen und Versuchen ein Regelwerk herausgebildet hat, das den politischen Entscheidungsprozeß in allen Phasen zur öffentlichen Diskussion stellt. Herrschaft durch Konsens ist das Prinzip dieser schwierigen und höchst verletzbaren Regierungsform, und weil eine solche Herrschaftsform immer nur eine vorläufige, unvollkommene und jederzeit anfechtbare Ordnung herstellt, sind die festverankerten Begrenzungen der Macht und des Machtwechsels von ausschlaggebender Bedeutung.

In diesem Regelwerk übernehmen die Medien die Aufgabe der Informationsbeschaffung zur Ausfüllung der Urteils- und Orientierungsmöglichkeiten des Staatsbürgers, einen Dienst im Interesse des Ganzen und zugunsten dieser Sache, die offen bleiben muß. Das System der Massenmedien in der demokratischen Gesellschaft ist ein ganz und gar informelles. Wo es sich zu einer Vierten oder gar Ersten „Gewalt“ verdichtet, ist die Sache selbst in Gefahr, nämlich das Regelwerk der Demokratie, in der sich die ideelle Macht öffentlich, aber nicht gelenkt, sondern unübersehbar und vielfältig entfalten muß. Der Ursprung der vielen Meinungen und Ideen liegt weitgehend in unzugänglicher Privatheit: „Es zeigt sich daher, daß die freiheitliche Demokratie auf zwei Ebenen liegt: Als formelles Repräsentativsystem der parlamentarischen Institutionen und als informelles Plebiszitärsystem: ‚tägliches Plebiszit‘ aller individuellen und gesellschaftlichen Kräfte, Integration“.¹⁹⁾

Journalismus als Gegengewalt und Gegenkultur

Der russische Dissident Melik Agurski setzt hinter die Pressefreiheit der westlichen Demokratien ein großes Fragezeichen. Ein entscheidender Mangel der Demokratie liege in der fehlenden Kontrolle über die Massenmedien. Journalisten hätten oft mehr Einfluß als Politiker; sie seien „im Gegensatz zu den Politikern oder Richtern aber von niemandem gewählt, wohingegen ihre Macht faktisch unermesslich ist“.²⁰⁾

7. *Der Primat der Politik und die Journalisten*

Ein fremder Beobachter muß über manche Auswüchse der Pressefreiheit in Richtung Mediendemokratie und medienbestimmte Herrschaftsausübung erschrocken sein. Eine monopolartige Zuspitzung der Medienmacht müßte auf Dauer das für alle geltende Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit zerstören. Die Kennzeichnung der Medien als Vierte Gewalt im Sinne eines Gewalt- und Herrschaftsverhältnisses beruht auf genau jenem Mißverständnis, dem der russische Dissident mit seinem abträglichen Urteil über die Pressefreiheit erlegen ist. Dieses Urteil verkennt die normative Wurzel des Grundrechts auf Meinungs- und Pressefreiheit. Das Bundesverfassungsgericht spricht im Fernsehurteil von 1981 von der „dienenden Freiheit“.²¹⁾ Deshalb können die Medien nicht als „volonté générale“ über den demokratisch gewählten Repräsentanten des Staates stehen und damit den Primat der Politik bestreiten und sich anmaßen, die Journalisten und nicht die gewählten Abgeordneten im Parlament seien die wahren Politiker.

8. *Die Medien leisten vermittelnde Dienste*

Die Journalisten sind Nachrichtenüberbringer, sie haben aufzupassen und aufzumerken. Deshalb sind Kritik und Kommentar unerlässlich. Aber ex officio sind die Journalisten keine Gegenmacht und Gegenkultur.

Die Medien leisten somit vermittelnde Dienste, die überhaupt erst den Prozeß der sozialen Kommunikation ermöglichen, ohne ihn beherrschen oder über ihn verfügen zu wollen. „Die politische Generalfunktion der Massenkommunikation ist so in der Herstellung von Öffentlichkeit zu erkennen. Die komplexe Umwelt wird für die politisch Handelnden wie auch für alle Teilnehmer am politischen Prozeß überschaubarer gemacht.“²²⁾ Die Medien übernehmen eine Orientierungsfunktion; mit ihrem Wächteramt nehmen sie für die Politik und die öffentlichen Belange eine anwaltschaftliche Rolle wahr. Aber Herrschaftsmittel im Sinne einer Vierten Gewalt sind die Medien nicht. Wenngleich sie mit ihrer Kritik ein Korrektiv staatlicher Herrschaft bilden, ersetzen sie diese nicht.

Die Arroganz einer Vierten Gewalt übersieht die Tatsache, daß der Journalismus im Gemeinwohlinteresse eine Dienstleistung zu erbringen hat. Wo der Journalismus als ein System auf Gewalten oder Rechtsinstitute im Sinne eines expliziten „Verfassungsauftrags“ festgeschrieben wird, müßte er seine prinzipielle Offenheit und seine Beweglichkeit und Freiheit an den Trennungslinien von privat und öffentlich einbüßen. Die Arroganz einer Vierten Gewalt ist außerdem ein Eigentor. Denn die Kontrollfrage als Machtfrage im Journalismus wäre nicht mehr zu umgehen. Der Machtanspruch der Medien müßte staatlicherseits reglementiert werden durch bürokratische Instanzen zur Ein-

dämmung des Machtmißbrauchs, um das Gleichgewicht der Kräfte nach dem Gewaltenteilungsprinzip zu überwachen.

Dann würde tatsächlich wahr, wogegen sich Hans-Peter Riese in seinem Buch „Der Griff nach der vierten Gewalt“ temperamentvoll zur Wehr setzt, wenn er Teile der Vierten Gewalt dem Würgegriff der Politik ausgeliefert sieht.²³⁾ Die Begriffsfigur einer Vierten Gewalt für die Medien, und sei sie auch nur „symbolisch“ und nicht streng im Sinne eines „Verfassungsauftrags“ gemeint, ist irreführend, sie weckt falsche Erwartungen und beruht auf falschen Voraussetzungen.

Das doppelte Wächteramt der Medien

Peter Glotz hat „Der Journaille ins Stammbuch“ geschrieben: „Ihr Ethos ist zu wenig auf Vermittlung, Gesprächsorganisation, Gesprächsanregung und zu stark auf Selbstdarstellung, Überzeugung in eine ganz bestimmte Richtung, manchmal auch Missionierung gerichtet.“²⁴⁾

Peter Stoler beschreibt die Gefahr, daß sich die Medien zu einer erheblichen Gegengewalt mit populistischer, elitärer und letztlich unkontrollierbarer Tendenz entwickeln. Stoler warnt vor der „Kriegsstimmung“, die sich in Amerika gegen Journalisten ausbreitet: „Die Amerikaner wollen jetzt die Medien wegen ihrer Macht und wegen ihrer unheimlichen Einflußnahme auf das Leben des einzelnen bestrafen.“ Selbstprüfung und Selbstkorrektur seien notwendig, denn „public business is, by definition, the public's business.“²⁵⁾ Im Zusammenhang mit der Barschel-Pfeiffer-Affäre tauchte die Frage auf, wie rechtmäßig die Einflußnahme der Medien gewesen sei und nach welchem Maß die Medienmacht sich begrenze. „Nicht nur der Wahrheit sind Journalisten verpflichtet, sondern auch den Geboten von Takt und Fairneß. Es kann und darf nicht all das erlaubt sein, was gerade in den letzten Wochen an unglaublichen Rücksichtslosigkeiten geschehen ist.“²⁶⁾ Vieles Schlimme wäre nicht passiert, hätten die Schreiber nicht ziemlich sicher mit darauf begierigen Lesern rechnen können.

9. Was ist Kritik? Nichts anderes als Moral

Die Kritik an den Medien sollte man nicht auf die leichte Schulter nehmen. Die Medien – und wir alle – leben vom öffentlichen Vertrauen in diesen Staat. Eine besondere Schwierigkeit zeigt sich auch darin, daß die schwarzen Schafe in der Medienlandschaft nicht von den weißen getrennt werden können. Das Grundrecht der Pressefreiheit ist unteilbar, es umfaßt die Klatsch- und Skandalpresse ebenso wie alle ernstzunehmenden Blätter und die elektronischen Medien. Um so stärker muß die öffentliche Unterscheidungsfähigkeit geweckt

werden, müssen sich die Distanzierungs- und Beurteilungsfähigkeiten zu den Medienangeboten hin entwickeln, müssen Selbstverpflichtung und Selbstkritik zum Tragen gebracht werden, und dies sowohl auf der Macher- wie Publikumsseite. Einen anderen Weg gibt es nicht. Das mag vielen als Dilemma erscheinen, aber die Demokratie ist nun einmal ein täglicher Kampf um die Zustimmungsbereitschaft der Bürger. Deshalb ist auch die Schärfung der öffentlichen Urteilskraft im Hinblick auf Prinzipien der Ethik des Journalismus von ausschlaggebender Bedeutung.²⁷⁾

„Was ist Kritik?“ fragt Thomas Mann und antwortet: „Nichts anderes als Moral.“²⁸⁾

In den Medien gibt es einen strukturellen und habituellen Zynismus, der jede moralische Verpflichtung in eigener Sache verwirft und relativiert – eine Wurzel für das Unverständnis gegenüber der Gemeinwohlbindung und dem Legitimationsdefizit des journalistischen Handelns mit seinen weitreichenden Folgen für die demokratische Grundordnung. Der Journalismus ist seinem schwierigsten und ureigenstem Geschäft, nämlich der Kritik, entfremdet, wenn die Maßstäbe der Selbstkritik verlorengehen.

Im Zentrum des Disputs steht die Freiheits- und die Machtfrage. Die Maße, die der Journalismus sich gibt, sind nur durch die Freiheit in ihrer Sozialpflichtigkeit begründbar. Das Achtungsgebietende der Pressefreiheit liegt darin, daß sie sich dieser Idee und Vernunft – der Mensch ist ein „Freigeborener“ – verbunden weiß. Die Pressefreiheit steht und fällt mit der Sittlichkeit, die am Wert der Menschenwürde ihr Maß nimmt.

10. Journalisten müssen kritischer mit sich selbst umgehen

Warum findet die journalistische Ethik nur schwerlich ihren Weg zur Praxis und zum Alltag? Die Industrien der Neugierbefriedigung geben uns mächtige Mittel an die Hand. Die damit verbundene Steuerungsproblematik ist eine nicht weniger gewaltige Herausforderung. Das Versagen der Vernunft zeigt sich heute in der durch Verwissenschaftlichung und Technisierung gekennzeichneten Welt auf vielen Gebieten. Die aufgebrochene Krisenstimmung verlängert sich nochmals im Typus eines „Krisenjournalismus“, der einen notorischen und pessimistischen Negativismus zur Stilform erhoben hat. Daß nur schlechte Nachrichten gut verkäufliche Nachrichten seien, ist ein Ausdruck des bereits zitierten Branchenzynismus und seiner Vorurteilslage.

Journalisten müssen kritischer mit sich selbst umgehen. Das Wächteramt darf sich nicht nur um die anderen kümmern. Medien, Moral und Politik gehen ein immer engeres Bedingungsverhältnis ein. Der Journalismus rechtfertigt seine „Gewalt“ nicht aus Rechts- oder Standesprivilegien, sondern aus der Sache seiner journalistischen Kompetenz, und dieses Können legitimiert sich seinerseits aus moralischer Kompetenz. Die Fraglichkeit der eigenen Sache muß

bewußt bleiben. Fragen heißt, etwas ins Offene stellen: in die Öffentlichkeit. Deshalb wünschen wir uns einen Journalismus, der gelegentlich von Selbstzweifeln umgetrieben wird und nicht aufgehört hat, sich selbst im Rückspiegel zu betrachten. So könnte ein doppeltes, nach innen und außen gerichtetes, auf die eigene Zunft wie auf die Öffentlichkeit bedachtes Wächteramt wahrgenommen werden, nicht als Vierte Gewalt, sondern in der Aktivierung der Geistes- und Meinungsfreiheit zur allseitigen Kommunikation im demokratischen Staat. Wächteramt der Medien: ja. Vierte Gewalt: nein. Die Einbindung der Medien in eine Gewaltenteilungslehre erscheint so verkehrt wie überflüssig.

Anmerkungen

- 1) Frankfurter Allgemeine Zeitung, Leserbrief, 24. Oktober 1987.
- 2) Der preußische Ministerpräsident Otto Braun schreibt zwei Jahre nach der Einführung des Rundfunks an den Reichsminister des Innern, daß eine Regierung, die keinen maßgebenden Einfluß auf den Rundfunk ausübt, „überhaupt den Boden unter den Füßen verloren hat“. Zit. nach Werner Rings, Die 5. Wand: Das Fernsehen, Wien 1962, 96 f.
- 3) Joseph Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, München, 1934, 254.
- 4) BVferGE 20, 162 ff.
- 5) Vgl. Günther Anders, Die Welt als Phantom und Matrize, Philosophische Betrachtungen über Rundfunk und Fernsehen, in: Die Antiquiertheit des Menschen, München 1956, 105, 191.
- 6) Hamburger Abendblatt, 19. August 1988.
- 7) Alexander Kluge, Zum Unterschied von machbar und gewalttätig. Die Macht der Bewußtseinsindustrie und das Schicksal unserer Öffentlichkeit, in: Merkur 3/1984, 246. Zum Thema vgl. auch: Hermann Boverter, Macht der Medien. Zum aktuellen Stand der Ethik-Debatte in Journalismus und Wissenschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, B 46/47–1988.
- 8) Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. Oktober 1987.
- 9) Vgl. Hermann Boverter, Die Pressefreiheit ist nicht grenzenlos. Einführung in die Medienethik, Bonn 1989, 25 ff.
- 10) Rudolf Augstein, Öffentlichkeit als „vierte Gewalt“, in: Bernd Jürgen Martini (Hrsg.), Journalisten-Jahrbuch '88, Hamburg 1987, 48.

- 11) Vgl. Artikel „Gewaltenteilung“, in: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Freiburg 1959, Bd. 3, 899.
- 12) Martin Löffler, Presserecht, München und Berlin 1955, I/10.
- 13) Hutchins Commission on Freedom of the Press. A Free and Responsible Press. General Report on Mass Communication, Washington 1947.
- 14) Vgl. Douglas Cater, The Fourth Branch of Government, Boston 1959, 24.
- 15) BVerfGE 20, 162 ff.
- 16) Nationalsozialistisches Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933.
- 17) So sah ein Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums aus dem Jahre 1952 für ein Gesetz zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes die Errichtung von paritätisch besetzten Presseausschüssen unter dem Vorsitz eines Richters vor, die bei einem Verstoß gegen die Pflichten der Presse eine Verwarnung aussprechen und bei mehrmaligem Verstoß die Erteilung eines Berufsverbots bei Gericht beantragen konnten.
- 18) Lothar Bossle, Die Massenmedien – die erste Gewalt im Gefüge des demokratischen Staates, Manuskript.
- 19) Josef Isensee, Massenmedien: Subtilste Macht im Gemeinwesen, in: Katholische Nachrichten-Agentur, 8. April 1983.
- 20) Ullstein Buch Nr. 3280, Solschenizyn u. a.: Stimmen aus dem Untergrund, 77, 87.
- 21) BVerfGE 57, 320.
- 22) Wolfgang Bergsdorf, Die 4. Gewalt. Einführung in die politische Massenkommunikation, Mainz 1980, 76.
- 23) Hans-Peter Riese, Der Griff nach der vierten Gewalt. Zur Situation der Medien in der Bundesrepublik, Köln 1984, 8.
- 24) Peter Glotz, in: Die Welt, 2. April 1986.
- 25) Peter Stoler, The War Against the Press. Politics, Pressure and Intimidation in the 80s, New York 1986.
- 26) Bischof Ulrich Wilckens, Rede bei der Trauerfeier für Ministerpräsident Barschel im Dom zu Lübeck, 27. Oktober 1987.
- 27) Vgl. hierzu Hermann Boventer, Ethik des Journalismus. Zur Philosophie der Medienkultur, Konstanz 1986, 2. Auflage. Ebenso: Hermann Boventer (Hrsg.), Medien und Moral. Die ungeschriebenen Regeln des Journalismus, Konstanz 1989.
- 28) Thomas Mann, Betrachtungen eines Unpolitischen, Stockholmer Gesamtausgabe, Frankfurt 1956, 286.

Zur Person des Verfassers

Dr. phil. Hermann Boventer, Bensberg, freiberuflicher Publizist, Lehrbeauftragter für Kommunikationswissenschaft am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bonn